

mitteilungen

Recht und Verfassung

- 243 Broschüre zum demografischen Wandel
- 244 Anpassung der Eingruppierungsverordnung
- 245 Anpassung der Entschädigungsverordnung

Finanzen und Kommunalwirtschaft

- 246 Pressemitteilung: Beteiligung der NRW-Kommunen an Einheitslasten
- 247 Rechtsschutz gegen Vergabe von Konzessionsverträgen
- 248 Beschäftigtenzahlen im Bereich Erneuerbare Energien
- 249 Erneuerbare Energien 2011
- 250 Plattform „Erneuerbare Energien“ auf Anregung des DStGB
- 251 Termine für Abschlagszahlungen zum GFG 2012
- 252 Wettbewerb für kommunale Energieversorger
- 253 Bundestag beschließt Kürzung der Solarförderung
- 254 Kommunale Kassenstatistik 2011
- 255 Sockelbeträge beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer

Schule, Kultur und Sport

- 256 8. Schulrechtsänderungsgesetz
- 257 Änderung der Schülerfahrkostenverordnung
- 258 4. Speyerer Tage zum Friedhofs- und Bestattungsrecht

Jugend, Soziales und Gesundheit

- 259 Aktionstag der Lokalen Bündnisse für Familie
- 260 Deutscher Präventionspreis 2012 ausgelobt
- 261 Aktionsprogramm Kinderbetreuung des DStGB
- 262 Zwischenbilanz zum Bildungs- und Teilhabepaket

Wirtschaft und Verkehr

- 263 Tagesspiegel-Kongress E-Mobilität am 21./22. Mai 2012
- 264 Investitionsrahmenplan Verkehr
- 265 Neue Leitlinien für transeuropäische Verkehrsnetze

Bauen und Vergabe

- 266 Wohnsiedlungen der 1950er- bis 1970er-Jahre
- 267 Städtebauförderung 2013
- 268 CO₂-Gebäudesanierungsprogramm
- 269 Integrierte Handlungskonzepte in der Stadtentwicklung
- 270 Veranstaltung zu EU-Förderung für Mittelstand und öffentliche Beschaffer

Umwelt, Abfall und Abwasser

- 271 Verwaltungsgericht Düsseldorf zur Regenwasser-Grundgebühr
- 272 Verwaltungsgericht Köln zur Regenwasserreinigung
- 273 OVG NRW zum Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse
- 274 Wettbewerb Bioenergiedörfer 2012

Recht und Verfassung

243 Broschüre zum demografischen Wandel

Der Bundesverband der gemeinnützigen Landesgesellschaften, der Deutsche Landkreistag, der Deutsche Städte- und Gemeindebund und die Deutsche Vernetzungsstelle Ländliche Räume haben gemeinsam eine Broschüre mit dem Titel „Chance Demografischer Wandel vor Ort“ herausgegeben. Die Vielzahl der vorgestellten Instrumente und Fallbeispiele zeigen, dass es keine einfache oder einheitliche Herangehensweise an die Frage gibt, wie sich Städte, Gemeinden, Kreise, Regionen und Bürger auf den demografischen Wandel und die Frage einstellen können, wie zukünftig die erforderliche Infrastruktur vorgehalten werden kann. Gleichwohl ist es Ziel der Publikation, die Vielfalt der Lösungsmöglichkeiten zu verdeutlichen und Mut zu machen, den demografischen Wandel aktiv anzugehen. Die Broschüre kann angefordert werden bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, E-Mail: dvs@ble.de.

Az.: I 020-10

Mitt. StGB NRW Mai 2012

244 Anpassung der Eingruppierungsverordnung

Mit der Verordnung zur Änderung der Eingruppierungsverordnung werden die Aufwandsentschädigungen ab dem 1. Mai 2012 um 1 % angehoben. Die Verordnung ist nunmehr im Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 9 vom 16.04.2012 Seite 157 ff. verkündet worden. Sie kann im Intranet/Service, Fachgebiete, Recht und Verfassung, Beamtenrecht, Anpassung der Eingruppierungsverordnung abgerufen werden.

Az.: I 020-08-62/3

Mitt. StGB NRW Mai 2012

245 Anpassung der Entschädigungsverordnung

Mit der Verordnung zur Änderung der Entschädigungsverordnung werden die Aufwandsentschädigungen ab dem 1. Mai 2012 um 1 % angehoben. Die Verordnung ist nunmehr im Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 9 vom 16.04.2012 Seite 155 ff. verkündet worden. Sie kann im Intranet/Service, Fachgebiete, Recht und Verfassung, Entschädigungsverordnung abgerufen werden.

Az.: I/2 020-08-45

Mitt. StGB NRW Mai 2012

Finanzen und Kommunalwirtschaft

246 Pressemitteilung: Beteiligung der NRW-Kommunen an Einheitslasten

Am 17. April 2012 verhandelt der Verfassungsgerichtshof Nordrhein-Westfalen in Münster über die Kommunalverfassungsbeschwerde von 91 Städten und Gemeinden gegen das so genannte Einheitslastenabrechnungsgesetz

StGB NRW-Termine

03.05.2012	Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz in St. Augustin
04.05.2012	Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Arnsberg in Olpe
09.05.2012	Ausschuss für Städtebau, Bauwesen und Landesplanung in Düsseldorf
10.05.2012	Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Erkrath
14.05.2012	Präsidiumssitzung in Münster
21.05.2012	Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Detmold in Delbrück
29.05.2012	Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Köln in Bad Münstereifel

Fortbildung des StGB NRW

21.06.2012	Fachseminar „Kommunen auf dem Weg zur Inklusion - Grundsätze, Handlungsfelder, Praxisbeispiele“ in Münster
------------	--

DStGB-Termine

22.05.2012	Präsidiumssitzung in Berlin
------------	-----------------------------

Fortbildung der KuA NRW GmbH

09.05.2012	„Technischer Datenschutz für Kommunen“ in Düsseldorf
15.05.2012	Workshop „Abwassergebühren“ in Duisburg
22.05.2012	Kostenersatzrecht nach § 10 KAG NRW in Essen
12.06.2012	„Arbeitsmittel - Prüfungen organisieren“ in Düsseldorf
14.06.2012	Kanalanschlussbeitragsrecht nach § 8 KAG NRW in Duisburg
18./19.06.2012	Grundlagenseminar „Datenschutz“ in Düsseldorf

Informationen über Seminartermine bei der KuA-NRW Geschäftsstelle, Cecilienallee 59, 40474 Düsseldorf
Tel.: 0211-43077-25, dumsch@kua-nrw.de, www.kua-nrw.de

NRW. Weitere 142 Kommunen tragen diese Verfassungsbeschwerde ideell und finanziell mit und alle drei kommunalen Spitzenverbände unterstützen das Verfahren.

Das angegriffene Einheitslastenabrechnungsgesetz regelt seit 2010 die Beteiligung der NRW-Kommunen an den Kosten des Landes aus der Deutschen Einheit. Die Kommunen wehren sich gegen die mit dem Gesetz eingeführte neue Abrechnungsmethode ab dem Jahr 2007. Diese

führt dazu, dass den NRW-Kommunen bis zum Ende des Solidarpakts ein Betrag von rund 2 Milliarden Euro zugunsten des Landeshaushalts entzogen wird. „Für diesen Systemwechsel nach Kassenlage gibt es keinerlei Rechtsgrundlage“, so die Hauptgeschäftsführer des Städtetages NRW, Dr. Stephan Articus, des Landkreistages NRW, Dr. Martin Klein, und des Städte- und Gemeindebundes NRW, Dr. Bernd Jürgen Schneider: „Wir halten es für unververtretbar, dass die Kommunen zusätzlich zu den ohnehin bestehenden direkten und indirekten Lasten der Deutschen Einheit auch für vermeintliche Einnahmeausfälle des Landes im Länderfinanzausgleich zur Kasse gebeten werden sollen.“

„Es passt nicht zusammen, wenn das Land einerseits einen Stärkungspakt Stadtfinanzen für die Kommunen mit einer zehnjährigen Laufzeit über 3,5 Milliarden Euro auflegt und andererseits über eine mehr als fragwürdige Zwangsbeteiligung der Kommunen an fiktiven Einheitslasten des Landes bei den Kommunen innerhalb eines gleichen Zeitraums wieder rund 2 Milliarden Euro einsammelt. Damit werden die Bemühungen zur Konsolidierung der kommunalen Haushalte konterkariert“, so die Hauptgeschäftsführer weiter.

„Nicht nur die Beschwerde führenden Städte und Gemeinden, sondern alle Kommunen in NRW setzen ihre Hoffnung darauf, dass der Verfassungsgerichtshof dieser künstlichen Erzeugung weiterer Einheitslasten durch das Land einen Riegel vorschiebt“.

Die kommunalen Spitzenverbände stellen klar, dass es bei der in Münster verhandelten Kommunalverfassungsbeschwerde nicht um Verteilungsfragen zwischen West und Ost geht, sondern um eine gerechte und korrekte Aufteilung der Finanzierung der Einheitslasten zwischen Land und Kommunen in NRW.

Az.: IV Mitt. StGB NRW Mai 2012

247 Rechtsschutz gegen Vergabe von Konzessionsverträgen

Das OVG NRW hat mit Beschluss vom 10.02.2012 - Az.: 11 B 11187/11 - entschieden, dass Rechtsschutz gegen die Vergabe von Gas- oder Strom-Konzessionen nicht von den Verwaltungsgerichten, sondern von den Zivilgerichten zu gewähren ist. Das VG Aachen hatte am 13.09.2011 - Az.: 1 L 286/11 - einstweiligen Rechtsschutz gewährt.

Das OVG führt aus, dass der Rechtsschutz nach der Natur des Rechtsverhältnisses, aus dem der geltend gemachte Anspruch hergeleitet wird, bestimmt werden muss. Da die Konzessionsverträge gem. § 46 EnWG privatrechtliche Verträge sind, seien entsprechende Rechtsstreitigkeiten auch bürgerlich-rechtlicher Natur.

Weiter weist das OVG darauf hin, dass im Rahmen einer Konzessionsvergabe alle Bewerber die gleichen Informationen haben müssten, für alle die gleichen Fristen gelten und die zu Beginn des Vergabeverfahrens festgelegten Vergabekriterien einzuhalten seien und für alle Angebote die gleichen Wertungskriterien zu gelten hätten. Die einmal festgelegten Kriterien und ihre Gewichtung müssten

im Laufe des gesamten Vergabeverfahrens eingehalten werden. Im vorliegenden Fall habe aber die Kommune im Verfahren die ursprünglichen Kriterien und deren Gewichtung geändert.

Bei einer solchen qualitativen als auch quantitativen Änderung der Auswahlkriterien sei aber das Verfahren in ein früheres Stadium zurück zu versetzen. Soweit sich die Kommune im Zweifel befinde, ob die gewählten Auswahlkriterien energierechtlich unzulässig seien, bleibe ihr - um zumindest verfahrensrechtlich auf der sicheren Seite zu sein - im Prinzip nur der Verfahrensabbruch und der Beginn eines neuen Auswahlverfahrens übrig. Das OVG sah auch keinen unzumutbaren Nachteil der Kommune darin, dass wegen der zeitlichen Verzögerung evtl. die Verpflichtung des Altkonzessionärs zur Zahlung der Konzessionsabgabe ende. Der Kommune stünden wegen der vertragslosen Nutzung der gemeindlichen Wegegrundstücke zumindest zivilrechtliche Bereicherungsansprüche zu.

Beide Urteile sind im Mitgliederbereich des StGB NRW-Internetangebots für Mitglieder unter Fachinfo/Service, Fachgebiete, Finanzen und Kommunalwirtschaft, Energiewirtschaft abrufbar.

Az.: II/3 811-00/1

Mitt. StGB NRW Mai 2012

248 Beschäftigtenzahlen im Bereich Erneuerbare Energien

Eine Untersuchung des Bundesumweltministeriums über die Beschäftigung durch erneuerbare Energien in Deutschland im Jahr 2011 hat ergeben, dass die Entwicklung und Produktion der erneuerbaren Technologien sowie die Bereitstellung von erneuerbar erzeugtem Strom, Wärme und Kraftstoffen rund 382.000 Beschäftigten Arbeit geboten hat. Die Solarenergie hat mit 125.000 Beschäftigten in dem Bereich Erneuerbare Energien den größten Anteil hieran. Dahinter folgen Biomasse mit knapp 124.000 und die Windenergie mit mehr als 100.000 Beschäftigten. Die Investitionen in Anlagen erneuerbarer Energien lagen bei insgesamt 22,9 Mrd. Euro.

Die aktuellen Arbeitsplatzzahlen, die aus einem Forschungsvorhaben des Bundesumweltministeriums hervorgehen, liegen damit um etwa vier Prozent über dem Vorjahreswert. Untersucht wurde die Beschäftigung im Hinblick auf die Anlagenherstellung, aus ihrem Betrieb, ihrer Wartung sowie der Bereitstellung von Brenn- und Kraftstoffen, aus der öffentlichen geförderten Forschung und Verwaltung und auf den Ausbau von Produktionskapazitäten.

Die Investitionen in Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien waren trotz des kräftigen Ausbaus rückläufig. Mit 15 Mrd. Euro stellten Investitionen in Photovoltaikanlagen den größten Anteil dar. Steigerungen der Investitionen sind vor allem im Bereich Windenergie zu verzeichnen gewesen. Die daraus resultierenden Beschäftigtenzahlen betragen mit rund 242.000 Beschäftigten und liegen damit 3 Prozent gegenüber dem Vorjahr.

Die größte Steigerung des Umsatzes in Deutschland anässiger Hersteller von Anlagen erneuerbarer Energien konnte die Biogasbranche verzeichnen. Einen deutlichen Rückgang mussten vor allem die Hersteller von Anlagen zur Nutzung fester Biomasse hinnehmen. Der Rückgang der Umsätze im Bereich Photovoltaik ist auf die stark gefallen Preise aufgrund des mengenmäßigen Anstiegs der Produktion zurückzuführen.

Der vollständige Bericht des Forschungsvorhabens ist unter:

http://www.erneuerbare-energien.de/files/pdfs/allgemein/application/pdf/ee_bruttobeschaeftigung_bf.pdf abrufbar.

Az.: II/3 811-00/1

Mitt. StGB NRW Mai 2012

249

Erneuerbare Energien 2011

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) hat am 08.03.2012 auf der Grundlage der Angaben der Arbeitsgruppe Erneuerbare Energien-Statistik (AGEE-Stat) eine 20seitige Broschüre mit dem Titel „Erneuerbare Energien 2011“ mit Daten und Diagrammen zur Entwicklung der Erneuerbaren Energien und deren Anteile an der Energiebereitstellung in Deutschland im Jahr 2011 veröffentlicht. Das BMU informiert darüber, dass bei der Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien im Jahr 2011 ein sprunghafter Anstieg zu verzeichnen war. Sie nahm gegenüber dem Vorjahr um 17 % zu und erreichte mit knapp 122 Mrd. kWh (2010: 104 Mrd. kWh; 1 Mrd. TWh = 1 TWh) einen Anteil von 20,0 % am gesamten Stromverbrauch. Den größten Anteil an der Steigerung hatten die Windenergie und die Photovoltaik. Die Broschüre mit anschaulichen Diagrammen und umfangreichen Tabellen kann im Mitgliedsbereich des StGB NRW-Internetangebots unter Rubrik „Fachinfo-Service/Fachgebiete/Finanzen und Kommunalwirtschaft/Energiewirtschaft“ abgerufen werden.

Az.: II gr-ko

Mitt. StGB NRW Mai 2012

250

Plattform „Erneuerbare Energien“ auf Anregung des DStGB

In mehreren Gesprächen mit Bundesumweltminister Dr. Norbert Röttgen, zuletzt am 20.02.2012, hatte der DStGB angeregt, im Hinblick auf den im Rahmen der Energiewende erforderlichen Ausbau der erneuerbaren Energien und des hier notwendigen Abstimmungsbedarfs eine Plattform „Erneuerbare Energien“ einzurichten. Nunmehr hat Bundesminister Dr. Röttgen diese Initiative in einem Schreiben vom 03.04.2012 an Herrn Hauptgeschäftsführer Dr. Landsberg aufgegriffen und zugleich zu einer Eröffnungskonferenz für die Plattform „Erneuerbare Energien“ zum 25. April in das Bundesumweltministerium eingeladen.

Im Folgenden ist das Schreiben von Herrn Minister Dr. Röttgen an Herrn Dr. Landsberg, mit dem dieser die DStGB-Initiative zur Einrichtung der Plattform „Erneuerbare Energien“ aufgreift, wiedergegeben:

„Sehr geehrter Herr Dr. Landsberg,

der dynamische Ausbau der erneuerbaren Energien ist neben der anspruchsvollen Steigerung der Energieeffizienz der tragende Pfeiler der Energiewende. Im Strombereich liegt der Anteil der erneuerbaren Energien heute bereits bei rund 20 %. Mit weiter wachsendem Anteil müssen die Erneuerbaren mehr und mehr zu einem verlässlichen Standbein der Stromversorgung werden. Das gilt für die Markt- und Systemintegration genauso wie für den Beitrag zur Versorgungssicherheit und zur Netzstabilität. Gleichzeitig ist es notwendig, die Ausbauplanung für die erneuerbaren Energien einerseits und für den Netzausbau andererseits besser miteinander zu verzahnen und die verschiedenen Prozesse aufeinander abzustimmen. Und schließlich müssen die konventionellen Erzeuger und die Verbraucher effizient und flexibel mit den erneuerbaren Energien in einem stimmigen Gesamtsystem zusammenwirken.

Zu diesen Herausforderungen möchte ich mit Ihnen und anderen betroffenen Akteuren in einen regelmäßigen Dialog treten. Dazu richtet das Bundesumweltministerium eine Plattform „Erneuerbare Energien“ ein. Die Plattform soll mit einer Eröffnungskonferenz gestartet werden, zu der ich Sie für den 25. April 2012, 12:00 - 13:30 Uhr in das Bundesumweltministerium nach Berlin einlade. An diesem Tag möchte ich Ihnen und einem ausgewählten Kreis führender Persönlichkeiten die Konzeption der Plattform vorstellen und ihre strategische Ausrichtung, ihre inhaltlichen Prioritäten sowie ihre Verzahnung mit anderen Aktivitäten mit Ihnen diskutieren.“

Az.: II gr-ko

Mitt. StGB NRW Mai 2012

251

Termine für Abschlagszahlungen zum GFG 2012

In Sachen der Abschlagszahlungen nach dem „GFG 2012“ hatte der StGB NRW seine Mitgliedstädte und -gemeinden durch Schnellbrief Nr. 43 vom 20.03.2012 unter Beifügung eines Erlasses des MIK NRW darüber unterrichtet, dass das Land diese Zahlungen auf Basis der 1. Modellrechnung vom Oktober 2011 vornehmen werde. Im Erlass des MIK NRW ist es dabei versehentlich zu einer Formulierung gekommen, die sich auf die Termine für die Abschlagszahlungen auswirkt. Im Schreiben des MIK NRW heißt es:

„Gemäß § 28 Abs. 7 GFG 2011 werden Abschlagszahlungen [] zu den im Gesetzentwurf *GFG 2012* genannten Terminen geleistet.“

Korrekt muss es heißen:

„Gemäß § 28 Abs. 7 GFG 2011 werden Abschlagszahlungen [] zu den im *GFG 2011* genannten Terminen geleistet.“

Konkret bedeutet dies, dass die Abschlagszahlungen bis auf weiteres an folgenden Terminen geleistet werden:

- ein Achtel der Zuweisungen 28. Januar (nicht 30. Januar) mittlerweile erfolgt

- ein Viertel der Zuweisungen 30. März (nicht 29. März) mittlerweile erfolgt
- ein Viertel der Zuweisungen 29. Juni (nicht 28. Juni)
- ein Viertel der Zuweisungen 29. September (nicht 27. September)
- ein Achtel der Zuweisungen 22. Dezember (nicht 20. Dezember)

Es wird um Kenntnisnahme und Berücksichtigung bei der Liquiditätsplanung gebeten.

Az.: IV/1 902-01/1 Mitt. StGB NRW Mai 2012

252 Wettbewerb für kommunale Energieversorger

Unter dem Titel „Vorreiter der Energiewende - Stadtwerke und erneuerbare Energien“ hat die Deutsche Umwelthilfe e.V. (DUH) am 4. April 2012 einen bundesweiten Wettbewerb ausgerufen. Die Ausschreibung richtet sich an kommunale Energieversorger, die durch ihr besonderes Engagement das Gelingen der Energiewende vorantreiben. Bewerbungsschluss für die Teilnahme ist der 30. Juni 2012. Der Wettbewerb richtet sich an alle deutschen Stadt- und Gemeindewerke sowie Regionalversorger, bei denen eine oder mehrere Kommunen mit mindestens 25 Prozent beteiligt sind.

Bereits heute sind kommunale Energieversorger mit 10 Prozent an der Stromerzeugung beteiligt. Ziel des Verbands Kommunaler Unternehmen (VKU) ist es, den Anteil bis 2020 zu verdoppeln. Viele Stadt- und Gemeindewerke investieren zunehmend in die regenerative Energieerzeugung aus Sonne, Wind und Bioenergie und setzen verstärkt auf mehr Energieeffizienz. Als bürgernahe und regional verankerte Unternehmen erschließen sie die lokalen Potenziale erneuerbarer Energien und können damit Schritt für Schritt zu einem wichtigen Partner für das Gelingen der Energiewende und des Klimaschutzes in Deutschland werden.

Der DUH-Wettbewerb erfasst in einem Fragebogen zunächst die Zahlen zur Strom- und Wärmeerzeugung aus den verschiedenen Energieträgern. Darüber hinaus sollen innovative Lösungen und Projekte zur Integration der erneuerbaren Energien in die Stromnetze sowie lokale und überregionale Kooperationen und Möglichkeiten zu Bürgerbeteiligung und Öffentlichkeitsarbeit aufgezeigt werden. Außerdem werden Erfolge bei der Verbesserung der Energieeffizienz und des Energiesparens bewertet.

In Zusammenarbeit mit einer Fachjury ermittelt die DUH die drei besten Stadtwerke und verleiht ihnen im Herbst 2012 den Titel „Vorreiter der Energiewende“. Die Sieger erhalten darüber hinaus ein Portrait Ihres Engagements, welches für die eigene Öffentlichkeitsarbeit genutzt werden kann. Eine umfassende Publikation der DUH stellt abschließend neben den Siegern weitere Stadtwerke mit ihren innovativen Konzepten und vorbildlichen Projekten vor und präsentiert herausragende Beispiele der Öffentlichkeit.

Mitgliedsunternehmen des VKU, die sich an der jährlichen

Abfrage des Verbandes zu Energieerzeugungskapazitäten in eigenen Anlagen beteiligen, kann das Ausfüllen des Fragebogens erleichtert werden, da diese Daten der DUH direkt vom VKU zur Verfügung gestellt werden können. Weitere Informationen zum Wettbewerb und den Teilnahmebedingungen finden Sie auf der Projektwebseite unter www.duh.de/stadtwerke.html. Alle interessierten Unternehmen können die digitalen Ausschreibungsunterlagen ab sofort unter der E-Mail friedel@duh.de anfordern.

Für Rückfragen:
 Robert Spreter, Leiter Kommunaler Umweltschutz, Deutsche Umwelthilfe e.V., Fritz-Reichle-Ring 4, 78315 Radolfzell, Tel.: 07732 9995-30, E-Mail: spreter@duh.de.
 Daniel Eckold, Pressesprecher Deutsche Umwelthilfe e.V., Hackescher Markt 4, 10178 Berlin, Tel.: 030 2400867-22, Mobil: 0151 55017009, E-Mail: eckold@duh.de

Az.: II/3 811-00/1 Mitt. StGB NRW Mai 2012

253 Bundestag beschließt Kürzung der Solarförderung

In den StGB NRW-Mitteilungen 200/2012 vom 20.03.2012 hatten wir über den Regierungsentwurf zur Reduzierung der EEG-Vergütung für Photovoltaik informiert. Der Bundestag hat am 29. März 2012 eine Reduzierung der Einspeisevergütung für Solarstrom durch Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes beschlossen.

Der Bundesrat wird sich mit dem zustimmungspflichtigen Gesetzentwurf voraussichtlich am 11. Mai 2012 befassen. Die in der vom Bundestag beschlossenen Fassung (BT-Drucks. 17/9152) enthaltenen Änderungen gegenüber dem Regierungsentwurf (BT-Drucks. 17/8877) werden nachfolgend zusammengefasst.

Installierte Anlagenleistung Dachanlagen		Freiflächenanlagen	
bis 10 kW	bis 1.000 kW	bis 10 MW	bis 10 MW
19,5 ct/kWh	16,5 ct/kWh	13,5 ct/kWh	13,5 ct/kWh

Übergangsregelung

Die schon im Regierungsentwurf vorgesehene Vereinfachung der Vergütungsklassen und die Reduzierung der Einspeisevergütung für Anlagen, die ab dem 01. April 2012 in Betrieb genommen werden, wurden ebenso übernommen wie der restriktive Begriff der Inbetriebnahme, der nun die feste Installation am bestimmungsgemäßen Ort und die Ausstattung mit einem Wechselrichter voraussetzt. Da der Bundestagsbeschluss auch am rückwirkenden Inkrafttreten des Gesetzes zum 01. April 2012 festhält, ergeben sich grundsätzlich die aus der Tabelle (S. 134) ersichtlichen Vergütungssätze.

Quelle: BMU, *Energiewende Aktuell Ausgabe 6/2012*

Neu sind die im Interesse des Vertrauensschutzes der Anlagenbetreiber beschlossenen Übergangsfristen:

- Dachanlagen, für die vor dem 24. Februar 2012 ein Netzanschlussbegehren beim Netzbetreiber gestellt wurde, erhalten die derzeit geltenden Vergütungssätze, wenn sie bis zum 30. Juni 2012 in Betrieb genommen werden.
- Für Freiflächenanlagen gelten die alten Vergütungssätze weiter, wenn vor dem 01. März 2012 ein Planungsverfahren begonnen wurde (Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan oder Planfeststellungsverfahren / Baugenehmigung) und die Anlage bis zum 30. Juni 2012 in Betrieb genommen wird.
- Bei Freiflächenanlagen auf Konversionsflächen wird die Inbetriebnahmefrist bis zum 30. September 2012 verlängert. Im Anwendungsbereich der Übergangsregelung sinkt die Vergütung (nach derzeit geltendem Recht) zum 01. Juli 2012 um 15 % und beträgt dann 15,25 Cent pro Kilowattstunde.
- Das Marktintegrationsmodell (s. unten) gilt nicht für Anlagen, die nach den jeweiligen Übergangsvorschriften die alten Vergütungssätze erhalten.

Zusammenfassung von Freiflächenanlagen

Im Hinblick auf die Obergrenze von 10 Megawatt für Freiflächenanlagen gelten mehrere Anlagen, die innerhalb von 24 aufeinanderfolgenden Kalendermonaten in einem Abstand von bis zu vier Kilometern in Betrieb genommen werden, als eine Anlage. Diese schon im Regierungsentwurf enthaltene Fiktion hat der Umweltausschuss in dem Sinne entschärft, dass nur Anlagen innerhalb derselben Gemeinde erfasst werden.

Degression der Einspeisevergütung

Die Vergütungssätze werden nach dem 01. Mai 2012 monatlich um 1 % gegenüber dem jeweiligen Vormonat abgesenkt. Diese Basisdegression, die einer jährlichen Absenkung von ca. 11,4 % entspricht, gilt nur, wenn der so genannte Zielkorridor für den Zubau von Solarstrom eingehalten wird. Dieser Zielkorridor beträgt für die Jahre 2012 und 2013 jeweils 2 500 bis 3 500 Megawatt. Danach verringert sich der Wert jährlich um 400 Megawatt und wird im Jahr 2017 zwischen 900 und 1 900 Megawatt betragen. Die im Regierungsentwurf vorgesehene Verordnungsermächtigung, die es der Bundesregierung erlaubt hätte, die Vergütungssätze kurzfristig anzupassen, entfällt.

Marktintegrationsmodell

Pro Jahr wird nur ein Teil der gesamten erzeugten Strommenge vergütet:

- Bei Anlagen bis 10 Kilowatt installierter Leistung 80 % (Regierungsentwurf: 85 %).
- Bei Anlagen von 10 Kilowatt bis 1 000 Kilowatt 90 %.
- Bei Freiflächenanlagen und sonstigen Anlagen bis 10 Megawatt 100 %.

Die unvergütete Strommenge kann selbst verbraucht, direkt vermarktet oder dem Netzbetreiber zum Verkauf an der Börse angedient werden. Der Eigenverbrauchsbonus entfällt. Wenn der Anlagenbetreiber die erzeugte

Strommenge gegenüber dem Netzbetreiber nicht bis zum 28. Februar des Folgejahres nachweist, wird die tatsächlich ins Netz eingespeiste Strommenge zugrunde gelegt. Dachanlagen im Außenbereich Anlagen auf Nichtwohngebäuden im Außenbereich erhalten nur dann eine Dachflächenvergütung, wenn der Bauantrag vor dem 01. April 2012 gestellt wurde, das Gebäude im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit einer nach dem 01. April 2012 errichteten Hofstelle steht oder das Gebäude der dauerhaften Stallhaltung von Tieren dient und von der zuständigen Baubehörde genehmigt worden ist. Ersatzanlagen Anlagen, die vor dem 01. Januar 2012 aufgrund technischen Defekts, Beschädigung oder Diebstahl am selben Standort ersetzt werden, erhalten mit Wirkung ab dem 01. Januar 2012 bis zur Höhe der zuvor installierten Leistung die Vergütung der ersetzten Anlage. In StGB NRW-Intranet ist für Mitglieder unter Fachinfo/Service>Fachgebiete>Finanzen und Kommunalwirtschaft>Energiewirtschaft eine Synopse der Kanzlei Gaßner, Groth, Siederer und Coll. abrufbar, aus der die Änderungen gegenüber dem geltenden EEG ersichtlich sind.

Az.: II/3 811-00/1

Mitt. StGB NRW Mai 2012

254

Kommunale Kassenstatistik 2011

Das Statistische Bundesamt hat uns die Tabellen zur kommunalen Kassenstatistik 2011 übersandt. Den Tabellen lassen sich auch die Ergebnisse der kommunalen Kassenstatistik der einzelnen Bundesländer entnehmen. Beigefügt sind auch die vorläufigen Ergebnisse der Schuldenstatistik zum Stichtag 31.12.2011.

Die Tabellen können von StGB NRW-Mitgliedskommunen im Mitgliederbereich des StGB NRW-Internetangebots unter Fachinfo/Service > Fachgebiete > Finanzen und Kommunalwirtschaft > Daten zur Finanzplanung > Kommunale Kassenstatistik > Quartalszahlen > Statistisches Bundesamt abgerufen werden.

Az.: IV/1 903-01/2

Mitt. StGB NRW Mai 2012

255

Sockelbeträge beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer

Die StGB NRW-Geschäftsstelle hatte wiederholt über die Beratungen über die anzuwendenden Höchstbeträge zur Ermittlung der Schlüsselzahlen für den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer für die Jahre 2012 bis 2014 informiert (vgl. zuletzt Schnellbrief Nr. 163 v. 17.11.2011). Es hatte sich dabei zuletzt eine Mehrheit im Bundestag und Bundesrat für eine Anhebung der Sockelbeträge auf 35.000 Euro für Alleinstehende und 70.000 Euro für Verheiratete abgezeichnet.

Der Bundesrat hat jetzt am 30.03.2012 dem Gesetz zur Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes und von steuerlichen Vorschriften zugestimmt. Damit ist die Anhebung der Sockelbeträge beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer auf 35.000/70.000 Euro beschlossen. Die neuen gemeindegrenzen Schlüsselzahlen auf dieser Basis waren den StGB NRW-Mitgliedskommunen bereits mit Schnellbrief Nr. 163 v. 17.11.2011 mitgeteilt worden.

Az.: IV/1 921-03

Mitt. StGB NRW Mai 2012

256 8. Schulrechtsänderungsgesetz

Die Geschäftsstelle hat zum Referentenentwurf des Schulministeriums NRW für ein 8. Schulrechtsänderungsgesetz, mit dem im Wesentlichen Änderungen im Grundschulbereich auf den Weg gebracht werden sollen, eine Stellungnahme abgegeben.

Die Stellungnahme kann von den Mitgliedskommunen des Städte- und Gemeindebundes NRW im Mitgliederbereich des StGB NRW-Internetangebots unter „Fachinformationen und Service/Fachgebiete/Schule, Kultur, Sport/Schule/Schulgesetz“ abgerufen werden.

Az.: IV/2 209-1 Mitt. StGB NRW Mai 2012

257 Änderung der Schülerfahrkostenverordnung

Das Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen hat mit Presseerklärung vom 17.04.2012 nochmals auf die Änderung der Schülerfahrkostenverordnung hingewiesen. Die Änderung der Schülerfahrkostenverordnung, die das Landeskabinett Anfang des Jahres auf den Weg gebracht habe, könne zum kommenden Schuljahr 2012/13 umgesetzt werden. Künftig würden Schülerinnen und Schüler der Klasse 10 eines G8-Gymnasiums fahrkostenrechtlich genauso behandelt wie Schülerinnen und Schüler der 10. Klasse in anderen Schulen der Sekundarstufe I.

Einen Anspruch auf Übernahme der Schülerfahrkosten hätten Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I ab einer Schulweglänge von 3,5 km, in der Sekundarstufe II ab 5 km. Den Kommunen würde für die entstehenden Mehrkosten ein finanzieller Ausgleich von 6,5 Mio. Euro jährlich gewährt.

Az.: IV/2 214-50/2 Mitt. StGB NRW Mai 2012

258 4. Speyerer Tage zum Friedhofs- und Bestattungsrecht

Die Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer hat auf die „4. Speyerer Tage zum Friedhofs- und Bestattungsrecht“ hingewiesen. Das Friedhofs- und Bestattungswesen befindet sich im Umbruch: Gesellschaftliche Veränderungen wie neue Einstellungen zum Tod, zunehmende religiöse Vielfalt, Auflösung traditioneller Familienverbände aber auch die zunehmende Liberalisierung und Privatisierung von Bestattungsleistungen hätten auch Auswirkungen auf das überkommene Friedhofs- und Bestattungsrecht. Ziel der jährlich stattfindenden Speyerer Tage zum Friedhofs- und Bestattungsrecht sei daher, für Fragen in diesem Bereich ein Diskussionsforum vornehmlich zu aktuellen rechtlichen Problemen zu bilden.

Folgende Themen sollen behandelt werden: Aktuelle Rechtsprechung zum Friedhofs- und Bestattungsrecht,

Rechtsfragen zur Kalkulation von Grabnutzungsgebühren, des Umgangs mit Urnen und Leichenresten nach Ablauf der Ruhezeit und des Einsatzes ehrenamtlicher Helfer auf Friedhöfen und die rechtliche Bedeutung der Zuordnung des Friedhofs zu den öffentlichen Sachen.

Detailliertes Programm und Auskünfte: Univ.-Prof. Dr. Ulrich Stelkens, Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer, Freiherr-vom-Stein-Str. 2, 67346 Speyer, Tel.: 06232/654-365, Fax: -245, E-Mail: stelkens@uni-speyer.de.

Das Seminar findet in der Zeit vom 13. bis 14. September 2012 in Speyer statt. Der Kostenbeitrag für das Seminar beträgt 230 bzw. 270 Euro.

Az.: IV/2 873-00 Mitt. StGB NRW Mai 2012

Jugend, Soziales und Gesundheit

259 Aktionstag der Lokalen Bündnisse für Familie

Rund um den 15. Mai 2012, den Internationalen Tag der Familie, machen die Lokalen Bündnisse für Familie auf ihre Arbeit aufmerksam. Im Mittelpunkt des Aktionstages 2012 steht das Thema „Familienzeit“. Unter dem Motto „Familie und Beruf: Wir bauen Zeitbrücken“ zeigen die Lokalen Bündnisse, wie sich Zeitengpässe für Familien reduzieren lassen. Der Deutsche Städte- und Gemeindebund unterstützt die Bundesinitiative seit Beginn an. Bundesweit gibt es mittlerweile an rund 660 Standorten Lokale Bündnisse für Familie.

Lokale Bündnisse entwickeln zum Beispiel neue und koordinieren bestehende Kinderbetreuungsangebote und schaffen dadurch zeitlich und räumlich aufeinander abgestimmte Betreuungsketten. Außerdem stellen sie auf Internetseiten, in Flyern oder Broschüren wichtige Informationen für Familien zusammen, die den Familien die oftmals zeitraubende Organisation ihres Familienalltags erleichtern. Außerdem setzen sie sich für familienorientierte Arbeits-, Öffnungs- und Sprechzeiten ein, damit Familien nicht in Zeitengpässe geraten.

Die Initiative „Lokale Bündnisse für Familie“ wurde Anfang 2004 vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend ins Leben gerufen. Derzeit engagieren sich mehr als 13.000 Akteurinnen und Akteure, darunter über 5.000 Unternehmen, in rund 5.200 Projekten. Rund 660 Lokale Bündnisse sind in der Initiative bereits aktiv. In den Kreisen, Städten und Gemeinden mit einem Lokalen Bündnis leben rund 56 Millionen Menschen. Weitere Informationen zur Initiative erhalten Sie auf der Website www.lokale-buendnisse-fuer-familie.de. Interessantes zum diesjährigen Aktionstag bietet die Website <http://aktionstag2012.de/>.

Az.: III 780 Mitt. StGB NRW Mai 2012

260 Deutscher Präventionspreis 2012 ausgelobt

„Wasser, Seife, Handtuch her, Händewaschen ist nicht schwer“ so lautet das Motto des diesjährigen Deutschen Präventionspreises, den das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) und die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) gemeinsam mit dem Institut für Hygiene und öffentliche Gesundheit des Universitätsklinikums Bonn ausloben. Daran teilnehmen können Betreuungseinrichtungen mit Kindern unter sechs Jahren (oder deren Träger), die vorbildliche Projekte für eine kindgerechte und nachhaltige Vermittlung von Hygiene-Wissen und -Verhalten durchführen. Die Wettbewerbsbeiträge zum Deutschen Präventionspreis können zwischen dem 2. April und dem 15. Juni 2012 online eingereicht werden.

Die Bewertung der Wettbewerbsbeiträge übernimmt eine Fachjury. Am 6. Dezember 2012 werden die besten Beiträge in Berlin ausgezeichnet und der Öffentlichkeit vorgestellt. Das Preisgeld beträgt 30.000 Euro, einzelne Projekte werden mit bis zu 5.000 Euro prämiert.

Seit 2004 vergeben das Bundesgesundheitsministerium und die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung den Deutschen Präventionspreis an vorbildliche Projekte im Bereich der Gesundheitsförderung und Prävention.

Alle Informationen zum Deutschen Präventionspreis und zur Bewerbung finden Sie unter www.deutscher-praeventionspreis.de.

Az.: III/2 717

Mitt. StGB NRW Mai 2012

261 Aktionsprogramm Kinderbetreuung des DStGB

Das Ausbauziel, 750.000 Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren bis Mitte 2013 zu schaffen und den Rechtsanspruch zu erfüllen, wird schwer zu erreichen sein. Aus Sicht des DStGB ist deshalb folgendes Sofortprogramm notwendig, um die Lage zu verbessern:

- Start einer Ausbildungsinitiative für Erzieherinnen und Erzieher. Neben der Erhöhung der Ausbildungskapazitäten sind Programme für Berufsrückkehrer, Personalentwicklungsmaßnahmen zum Verbleiben im Beruf und Qualifizierungsprogramme für Quer-einsteiger über die Bundesagentur für Arbeit notwendig.
- Deutlicher Ausbau der Tagesbetreuung von Kindern durch Tagesmütter und -väter. Hierzu bedarf es eines Aktionsprogrammes, in welchem aktiv für diese Tätigkeiten geworben wird. Bei der Festlegung des Rechtsanspruches ist man davon ausgegangen, dass 30 % der Plätze durch Tagesmütter und Tagesväter abgedeckt werden. Dazu müsste sich die Zahl der Tagesmütter und -väter bis 2013 verdoppeln.
- Abschaffung bürokratischer Hindernisse für Tagesmütter und -väter. Hierzu gehören die Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen und der Wegfall der Privilegierung von Einkünften aus der Kindertagespflege bei der Anrechnung auf die Grundsicherung für Arbeitssuchen-

de. Das sollte jedenfalls dann gelten, wenn nicht mehr als drei Kinder betreut werden.

- Zusätzlicher Stellenrahmen beim Bundesfreiwilligendienst. Speziell für die Hilfe im Bereich der Kinderbetreuung sollten wenigsten, gegebenenfalls befristet, auf zwei Jahre 5.000 Stellen zusätzlich finanziert und bereitgestellt werden.
- Gewährung von zinsgünstigen Krediten der KfW für Finanzierungsmaßnahmen im Bereich der Kinderbetreuung an diejenigen Städte und Gemeinden, die sich in schwierigen Haushaltslagen befinden.
- Vereinbarung mit der Wirtschaft zur Schaffung von zusätzlichen Betriebskindergärten bzw. Beteiligung an Ausbaumaßnahmen durch klein- und mittelständische Unternehmen vor Ort.
- Überprüfung und Flexibilisierung von Standards, um mittel- und kurzfristig zusätzliche Plätze zu schaffen. Dies gilt insbesondere für Vorgaben bei den Raumgrößen und Grundstücksflächen. Für eine begrenzte Zeit sollten notfalls auch zusätzliche Kinder in Gruppen aufgenommen werden.
- Offensive Öffentlichkeitsarbeit durch Print- und elektronische Medien wie Funk, Fernsehen, Internet und soziale Netzwerke für Berufstätigkeit im Rahmen der Kinderbetreuung.
- Vorbereitung eines Notfallplanes, wenn trotz aller Anstrengungen Probleme bei der fristgerechten Erfüllung des Rechtsanspruches entstehen, um Klagen gegen die betroffenen Kommunen zu verhindern.
- Klares Bekenntnis der Länder, ihren Verpflichtungen nachzukommen und Kommunen noch stärker zu unterstützen (konkreter Nachweis der Weiterleitung der Bundesmittel

Az.: III 710

Mitt. StGB NRW Mai 2012

262 Zwischenbilanz zum Bildungs- und Teilhabepaket

Die kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene haben ein Jahr nach dem Inkrafttreten des Bildungs- und Teilhabepaketes eine positive Zwischenbilanz gezogen. Trotz Startschwierigkeiten und einer Reihe von offenen Umsetzungsfragen in den ersten Monaten sei die Zahl der bedürftigen Kinder und Jugendlichen, für die Leistungen beantragt werden, kontinuierlich gestiegen, stellten der Deutsche Städtetag, der Deutsche Landkreistag und der Deutsche Städte- und Gemeindebund fest. Durch die intensive Informationsarbeit von Bund, Ländern und Kommunen gelinge es zunehmend, Kindern und Jugendlichen einen besseren Zugang zu bestimmten Bildungs- und Teilhabeleistungen zu verschaffen. Ziel bleibt es, die Inanspruchnahme weiter zu verbessern.

Nach Umfragen des Deutschen Städtetages und des Deutschen Landkreistages bei rund 70 Städten und 190 Landkreisen haben die Eltern bis zum 1. März dieses Jahres im Durchschnitt für etwa 56 bzw. 53 Prozent der leistungsberechtigten Kinder und Jugendlichen Anträge auf Leistungen gestellt. Im Juni 2011 hatte in Umfragen der Verbände die Inanspruchnahme der Leistungen bei 27 Prozent bis 30 Prozent und im November 2011 bei 44 bis

46 Prozent gelegen. Die Durchschnittszahlen beziehen sich auf die Leistungen, die beantragt werden müssen. Das Schulbedarfspaket für Kinder von Hartz IV-Beziehern wurde dabei bewusst nicht hinzugerechnet, weil diese Leistung automatisch ohne Antrag gewährt wird.

Im Durchschnitt wurde mit Stand 1. März 2012 für 56 bzw. 53 Prozent der berechtigten Kinder in den befragten Städten und Landkreisen ein Antrag gestellt. Am stärksten nachgefragt werden Zuschüsse zum Mittagessen. Im Bereich des Sozialgesetzbuchs II (Hartz IV) entfallen hierauf im Durchschnitt rund 42 Prozent aller gestellten Anträge in den Städten und 52 Prozent in den Landkreisen. Am zweithäufigsten werden Zuschüsse zu Ausflügen bzw. Klassenfahrten beantragt. Darauf beziehen sich 27 bzw. 24 Prozent der Anträge der Leistungsberechtigten im SGB II. Für die Teilhabeleistungen z.B. Vereinsbeiträge, Musikschulen betragen die Werte 21 bzw. 14 Prozent. Lernförderung und Schülerbeförderung werden nach wie vor mit jeweils rund 5 Prozent nur wenig beantragt eine Erklärung dafür liegt darin, dass für die Bewilligung von Nachhilfeleistungen in der Regel die Versetzung gefährdet sein muss und Schülerbeförderung in vielen Kommunen bereits kostenlos angeboten wird.

Az.: III 810-2/2

Mitt. StGB NRW Mai 2012

Wirtschaft und Verkehr

263 Tagesspiegel-Kongress E-Mobilität am 21./22. Mai 2012

Der eMobility Summit findet in diesem Jahr zum zweiten Mal statt. Auf dem zweitägigen Tagesspiegel-Kongress am 21. und 22.05.2012 beim Verlag Der Tagesspiegel GmbH - Askanischer Platz 3, 10963 Berlin zum Thema Elektromobilität treffen Entscheidungsträger aus der Automobilwirtschaft, der Energiebranche, aus Politik, Verwaltung und Wissenschaft zusammen.

In Keynotes und Panels werden Themen wie Infrastruktur, Technologie, Flottenmanagement, Geschäftsmodelle und Vertrieb erörtert. Der Summit findet unmittelbar im Umfeld der Veröffentlichung des Berichts der Nationalen Plattform für Elektromobilität (NPE) statt. Außerdem werden die „Nationalen Schaufenster für Elektromobilität“ feststehen - und die zuständigen Landesminister auf dem Summit vertreten sein.

Mit dabei sind u.a. folgende Referenten:

- Dr. Dieter Zetsche, Vorstandsvorsitzender der Daimler AG
- Dr. Peter Ramsauer, Bundesminister für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
- Shai Agassi, Chief Executive Officer, Better Place, Pao Alto/USA

Informationen zum Programm und den Teilnahmebedingungen finden sich im Internet unter www.emobilitysummit.de.

Az.: III 154-50

Mitt. StGB NRW Mai 2012

264

Investitionsrahmenplan Verkehr

Der Investitionsrahmenplan 2011 2015 für die Verkehrsinfrastruktur des Bundes steht fest. Gegenüber knapp 51 Mrd. Euro für den Zeitraum 2006 2010 belaufen sich die Investitionsplanungen für den Zeitraum 2011 2015 auf 50 Mrd. Euro. 65 % davon sind für Ersatz- und Erhaltungsmaßnahmen in den Bestandsnetzen der Bundesverkehrswegeinfrastruktur vorgesehen.

Die in absoluten Zahlen höchsten Beträge werden für Investitionen in die Bundesfernstraßen eingeplant. Knapp 24,8 Mrd. Euro stehen für diesen Bereich zur Verfügung. Davon sind knapp 20,4 Mrd. Investitionen in die Erhaltung, Aus- und Neubau von Bundesfernstraßen, wobei die Erhaltungsinvestitionen 12,5 Mrd. Euro ausmachen. Für Investitionen in die Schienenwege des Bundes sollen 20,6 Mrd. Euro zur Verfügung stehen. Auch für die Erhaltungsinvestitionen in Schienenwege stehen 12,6 Mrd. Euro zur Verfügung. Investitionen in Personenbahnhöfe sind hingegen kaum vorgesehen. Für die Jahre 2012 und 2013 sind insgesamt 100 Mio. Euro vorgesehen. Für den Bereich der Bundeswasserstraßen sind insgesamt knapp 4,6 Mrd. Euro vorgesehen. Der Großteil dieser Mittel fließt mit etwas mehr als 3 Mrd. Euro in Erhaltungsinvestitionen.

Auch Ortsumgehungen sind im nächsten Investitionsrahmenplan enthalten. Im Gegensatz zum letzten Investitionsrahmenplan, der 300 Ortsumgehungen enthielt, von denen 100 fertiggestellt wurden und 70 in Bau sind, sind für den Zeitraum 2011 2015 165 Ortsumgehungen vorgesehen. Der Investitionsrahmenplan 2011 2015 kann von der Internetseite des BMVBS unter www.bmvbs.de heruntergeladen werden.

Az.: III 642-10

Mitt. StGB NRW Mai 2012

265 Neue Leitlinien für transeuropäische Verkehrsnetze

Der EU-Verkehrsrat hat neue Leitlinien für das transeuropäische Verkehrsnetz beschlossen. Für die Umsetzung der Projekte sind rund 500 Mrd. Euro bis 2020 erforderlich. Zahlreiche Projekte führen durch Deutschland. Wegen der vergleichsweise geringen Kofinanzierung sind die Mitgliedstaaten gefordert, hohe Eigenanteile aufzubringen. Aus kommunaler Sicht ist die Bundesregierung aufgefordert, dass das Verkehrsnetz in Deutschland nicht lediglich als Transitnetz ausgebaut wird. Entscheidende Bedeutung für den Wirtschaftsstandort Deutschland hat nach wie vor die gute Erschließungsqualität des Straßen-, Schienen- und Wasserwegenetzes.

Die Leitlinien haben die Rechtsqualität einer „Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Leitlinien der Union für den Aufbau des transeuropäischen Verkehrsnetzes“ (KOM(2011) 650 endgültig). Der Vorschlag sieht vor, dass TEN-V in zwei Stufen auszubauen. Neben einem Gesamtnetz wird ein Kernnetz definiert. Das Kernnetz soll bis Ende Dezember 2030 fertiggestellt sein. Darüber hinaus soll das Gesamtnetz bis zum 31. Dezember 2050 ausgebaut sein. Mit den Leitlinien werden Prio-

ritäten für die Förderung von Vorhaben im gemeinsamen europäischen Interesse festgelegt. Hierzu zählt die Schaffung, Instandhaltung, Wiederherstellung oder Aufrüstung von Infrastrukturen. Eines der Ziele ist die Verknüpfung von verschiedenen Zugangsstellen zum TEN-V (Güterterminals, Personenbahnhöfe, Binnen- und Seehäfen sowie Flughäfen) zu einem Netz, welches multimodalen Verkehr ermöglicht. Besondere Aufmerksamkeit sollen hier städtische Knoten (Schlüsselbestandteile) erhalten, da sie die unterschiedlichen Infrastrukturen miteinander verbinden.

Mit Blick auf das Kernnetz werden Kernnetzkorridore definiert, in denen die Integration und Interoperabilität der Verkehrsträger ein besonderes Gewicht genießt, um zu einer koordinierten Entwicklung und Verwaltung der Verkehrsträger zu kommen. Um diesen Vorgang zu erleichtern werden europäische Koordinatoren geschaffen, die „Korridorplattformen“ über die jeweiligen Mitgliedstaaten einrichten.

Ähnlich wie der Bundesverkehrswegeplan wird auch das TEN-V als Gesamtnetz regelmäßig überprüft. Das Kernnetz soll bis 2023 überprüft werden. Der Vorschlag des TEN-V soll keine zusätzlichen Kosten für den EU-Haushalt bewirken. Das heißt, es werden keine zusätzlichen Mittel zur Verfügung gestellt. Die Mittel, die zur Verfügung stehen, werden im Rahmen der Fazilität „CONNECTING EUROPE“ zur Verfügung gestellt. In diesem Rahmen wird für den Zeitraum von 2014 2020 ein Betrag von 50 Mrd. Euro eingeplant. Davon entfallen 31,7 Mrd. Euro auf den Verkehrssektor. Von diesen 31,7 Mrd. Euro werden 10 Mrd. Euro im Rahmen des Kohäsionsfonds für Verkehrsinfrastrukturinvestitionen innerhalb der Mitgliedstaaten aufgebracht.

Die Leitlinien enthalten keine verbindlichen Umsetzungs-termine für einzelne Verkehrsprojekte. Die konkrete Aus-planung bleibt den Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer Pla-nungs- und Haushaltshoheit vorbehalten. Der Verord-nungsvorschlag der Leitlinien für das TEN-V sowie die kartografische Darstellung der Deutschland betreffenden Projekte sind von der Internetseite des DStGB www.dstgb.de unter dem Schwerpunkt „Verkehr“ herunterzuladen.

Az.: III 640-00

Mitt. StGB NRW Mai 2012

Bauen und Vergabe

266 Wohnsiedlungen der 1950er- bis 1970er-Jahre

Viele Kommunen in Nordrhein-Westfalen verfügen über einen Wohnungsbestand an Siedlungen aus den 1950er- bis 1970er-Jahren. Diese Siedlungen erfüllen einen wertvollen Beitrag in der Quartiers- und Immobilienentwicklung, wenngleich in struktureller, energetischer oder optischer Hinsicht zum Teil Qualifizierungsbedarf besteht. Insoweit kommt der Stadtentwicklungspolitik die Aufgabe zu, diese Wohnstandorte nachhaltig und entsprechend der Stadtentwicklungsziele in ihrer Marktfähigkeit und ihrem Wert zu sichern. Hierzu hat das Netzwerk Innen-

stadt NRW ein Arbeitspapier mit dem Titel „Zum Umgang mit Wohnsiedlungen der 1950er- bis 1970er-Jahre Ziele und Handlungsempfehlungen“ herausgegeben. Die Broschüre behandelt die Themenbereiche „stadtentwicklungs-politische Einbindung“, „Nutzungen und Wohnansprüche“ sowie „Wohnumfeld und Klima“ in Form von kurzen Skizzen. Das Arbeitspapier kann auf der Homepage des Netzwerks Innenstadt NRW unter www.innenstadt-nrw.de heruntergeladen werden.

Az.: II gr-ko

Mitt. StGB NRW Mai 2012

267 Städtebauförderung 2013

Die Bundesregierung hat beschlossen, für die Städtebauförderung 2013 einen Verpflichtungsrahmen von 455 Mio. Euro vorzusehen und damit gegenüber 2012 und 2011 keine Kürzung vorzunehmen. Im Haushaltsjahr 2010 betrug das Fördervolumen noch 535 Mio. Euro.

Az.: II gr-ko

Mitt. StGB NRW Mai 2012

268 CO₂-Gebäudesanierungsprogramm

Der Haushaltsausschuss des Bundestages hat das CO₂-Gebäudesanierungsprogramm wieder auf 1,5 Mrd. Euro aufgestockt. Trotz der Mindereinnahmen aus dem Energie- und Klimafonds soll bis 2014 in dieser Höhe die energetische Sanierung von Gebäuden gefördert werden. Damit ist das ursprünglich vorgesehene Fördervolumen wieder hergestellt. Der Verkauf von CO₂-Zertifikaten zu Gunsten des Energie- und Klimafonds hatte weitaus weniger Einnahmen erzielt, als von der Bundesregierung erwartet. Da aus diesem Fonds auch das CO₂-Gebäudesanierungsprogramm gespeist wird, sollte zunächst die Fördersumme auf 900 Mio. Euro reduziert werden. Dieser Überlegung waren die kommunalen Spitzenverbände entgegen getreten. Nun ist der Haushaltsaus-schuss des Bundestags dem Beschluss der Bundesregie-rung gefolgt und stellt die fehlenden Mittel aus dem Haushalt zur Verfügung. Dem gegenüber wurde das Pro-gramm „Energetische Stadtsanierung“ von zunächst ge-planten 92 Mio. Euro auf 64,4 Mio. Euro reduziert.

In der Frage der steuerlichen Förderung von Gebäudesanierungsmaßnahmen haben sich Bund und Länder noch nicht geeinigt. Der Gesetzentwurf befindet sich zurzeit noch im Vermittlungsverfahren.

Az.: II gr-ko

Mitt. StGB NRW Mai 2012

269 Integrierte Handlungskonzepte in der Stadtentwicklung

Das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (MWEBWV NRW) hat einen Leitfaden „Integrierte Handlungskonzepte in der Stadtentwicklung“ herausgegeben, der Städte und Gemeinden bei der Entwicklung integrierter Handlungskonzepte unterstützen soll. Ein integriertes Handlungskonzept ist ein strategisches Planungs- und Steuerungsinstrument der Stadtentwicklung und ergänzt zunehmend die konkrete Bauleitplanung.

Ein integriertes Handlungskonzept beruht auf einer ganzheitlichen Betrachtung eines städtischen Teilraumes bzw. eines Stadtquartiers. Mit seiner Hilfe können städtebauliche, funktionale oder sozialräumliche Defizite und Anpassungsanforderungen für einen Stadtteil aufgezeigt und bearbeitet werden. Die integrierte Handlungsstrategie beruht auf einer Schwächen- und Potenzialanalyse. Neben einer Bestandsaufnahme enthält das Konzept die Beschreibung einer Gesamtstrategie und beschreibt wesentliche Handlungsfelder und Maßnahmen, die geeignet sind, die Gebietsentwicklung positiv zu beeinflussen. Zudem wird die Zeit- und Investitionsplanung für die Umsetzung des Handlungskonzeptes offen gelegt.

Der Leitfaden will Städte und Gemeinden bei der Entwicklung integrierter Handlungskonzepte unterstützen. Er gibt methodische Anregungen, definiert die wesentlichen Handlungsfelder, weist auf best-practices hin und schildert die wichtigsten Schritte zur Erstellung eines integrierten Handlungskonzepts. Seit dem Jahr 2008 sind integrierte Handlungskonzepte in Nordrhein-Westfalen eine verpflichtende Grundlage für alle Teilprogramme der Städtebauförderung.

Der Leitfaden kann bei den gemeinnützigen Werkstätten Neuss GmbH, Am Henselgraben 3, 41479 Neuss unter der Nummer SB 149 bestellt werden. Eine pdf-Version steht auf der Internetseite des MWEBWV unter www.mbv.nrw.de zur Verfügung.

Az.: II gr-ko

Mitt. StGB NRW Mai 2012

270 **Veranstaltung zu EU-Förderung für Mittelstand und öffentliche Beschaffer**

In der am 8.05.2012 in Düsseldorf stattfindenden Veranstaltung „HORIZON 2020: Neue Fördermaßnahmen für den innovativen Mittelstand und öffentliche Beschaffer“ wird das neue KMU-Instrument der EU-Kommission vorgestellt. Zum anderen werden die beiden neuen Fördermöglichkeiten für öffentliche Beschaffer näher erläutert, die „Vorkommerzielle Auftragsvergabe“ (PCP), mit der die Risiken bei der Beschaffung innovativer FuE-Lösungen verringert und langfristig ein besseres Preis-Leistungs-Verhältnis erzielt werden soll, sowie die Unterstützung durch die „Vergabe öffentlicher Aufträge für innovative Lösungen“ (PPI).

Referenten der EU-Kommission, aus nationalen und europäischen Ministerien sowie aus Forschungseinrichtungen stellen die unterschiedlichen europäischen und nationalen Aspekte zu den neuen Fördermaßnahmen für den Bereich der innovativen Beschaffung sowie für kleine und mittlere Unternehmen vor.

Die Veranstaltung wird von der ZENIT GmbH gemeinsam mit dem Bundeswirtschaftsministerium, dem Land NRW und der IHK zu Düsseldorf durchgeführt. Die Teilnahme ist kostenlos, Anmeldeschluss ist der 02.05.2012. Weitere Informationen sowie die Möglichkeit zur Online-Anmeldung finden sich im Internet auf <http://nrw.enterprise-europe-germany.de/veranstaltungskalender,show,more-13823,m-5,t-8,y-2012.html>

Az.: II/1 608-00

Mitt. StGB NRW Mai 2012

Umwelt, Abfall und Abwasser

271 **Verwaltungsgericht Düsseldorf zur Regenwasser-Grundgebühr**

Das VG Düsseldorf hat mit Urteil vom 13.02.2012 (Az. 5 K 1610/11 und 5 K 1917/11 abrufbar unter www.nrwe.de) entschieden, dass eine Regenwasser-Grundgebühr zulässig ist, die nicht auf die Abflusswirksamkeit der bebauten und oder befestigten Flächen in den öffentlichen Kanal abstellt. Setzt sich die Regenwassergebühr aus einer Grundgebühr und einer Leistungsgebühr zusammen, so wird die Grundgebühr nach dem VG Düsseldorf für die Inanspruchnahme der Lieferungs- und Leistungsbereitschaft (Vorhalteleistung) der öffentlichen Abwasseranlage zur Regenwasserbeseitigung erhoben.

Der Tatbestand der (tatsächlichen und willentlichen) Inanspruchnahme der Vorhalteleistung sei bei einer leistungsgebundenen öffentlichen Abwasserentsorgungseinrichtung jedenfalls ab dem Zeitpunkt erfüllt, von dem an der Anschlussnehmer einen Anschluss an das Leitungsnetz unterhalte. Dass tatsächlich Regenwasser von bebauten und/oder befestigten Flächen in den öffentlichen Abwasserkanal eingeleitet werden sei nur für die Leistungsgebühr aber nicht für die Grundgebühr von Bedeutung.

Auch den abflusswirksamen bebauten und/oder befestigten Flächen werde ein Vorhaltevorteil geboten. Die abwasserbeseitigungspflichtige Gemeinde halte nämlich die Entwässerungsbereitschaft regelmäßig für alle im Einzugsbereich des Kanals liegenden bebauten/befestigten und damit entwässerungsrelevanten Grundstücksflächen vor und zwar unabhängig von ihrer Abflusswirksamkeit. Denn diese Flächen seien üblicherweise wegen ihrer möglichen Abflusswirksamkeit bei der Planung und Dimensionierung der Entwässerungsanlagen vorausschauend berücksichtigt worden; deswegen bestehe im Übrigen auch ein Anschlussrecht.

Durch ihre Dimensionierungsrelevanz hätten auch die (noch) nicht abflusswirksamen bebauten/befestigten Flächen eines Grundstücks zur Entstehung der Vorhaltekosten beigetragen. Daher sei es sachgerecht, die angeschlossenen Grundstücke auch wegen dieser Fläche an den durch die Vorhaltung des Entwässerungsnetzes entstehenden Vorhaltekosten, deren Finanzierung die Grundgebühr diene, zu beteiligen.

Die Geschäftsstelle weist ergänzend auf Folgendes hin: Es gibt noch keine Rechtsprechung des OVG NRW zu dieser Fragestellung. Es wird deshalb weiterhin empfohlen, bei der Erhebung einer Regenwasser-Grundgebühr entsprechend der Mustersatzung des Städte- und Gemeindegewerbes NRW (Stand: 30.04.2010) nur auf diejenigen bebauten/befestigten Flächen abzustellen, von denen leistungsgebunden oder nicht leistungsgebunden abflusswirksam Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann.

Az.: II/2 24-21 qu-ko

Mitt. StGB NRW Mai 2012

Das VG Köln hat mit Urteil vom 05.07.2011 (Az. 14 K 221/09 abrufbar unter: www.nrwe.de) entschieden, dass im Hinblick auf die Reinigung (Vorbehandlung) von Regenwasser, welches aus öffentlichen Regenwasserkanälen in einen Fluss eingeleitet wird, nicht pauschal auf das Merkblatt DWA-M 153 „Handlungsempfehlung zum Umgang mit Regenwasser“ abgestellt werden kann, um von Gemeinde einzufordern, das Regenwasser aus öffentlichen Regenwasserkanälen müsse vor Einleitung in den Fluss gereinigt (vorbehandelt) werden.

Ungeachtet des ohne weiteres zu unterstellenden Sachverständigen, der dem Merkblattes DWA-M 153 zugrunde liegt, ist nach dem VG Köln zu beachten, dass das Merkblatt DWA-M 153 nicht verbindlich ist, was bereits gegen seine Anwendung spricht. Außerdem ist das das Merkblatt so das VG Köln - auch in sich nicht schlüssig. Für die Frage, ob Niederschlagswasser von Straßen behandelt werden müsse oder nicht, sei die rein zahlenmäßige Verkehrsbelastung lediglich ein Parameter. Unzweifelhaft verursachten 300 Lkw pro Tag eine höhere Belastung als 300 Pkw. Ebenso könne es eine maßgebliche Bedeutung haben, ob der Verkehr aus einem Industriegebiet oder von landwirtschaftlichen Nutzflächen stamme. Ob tatsächlich das von Verkehrsflächen ablaufende Niederschlagswasser (Regenwasser) aber behandlungsbedürftig sei oder nicht, bedürfe jedenfalls jeweils einer konkreten wasserrechtlichen Prüfung im konkreten Einzelfall.

Abwasserabgabenrechtlich führt dieses nach Auffassung des VG Köln dazu, dass die bisher bestehende Abgabefreiheit erst dann nicht mehr gewährt werden kann, wenn konkrete wasserrechtliche Anforderungen zur Änderung der betroffenen Abwasserbeseitigungsanlagen an den Gemeinde als Abwasserabgabepflichtige gestellt worden sind. Dieses folgt so das VG Köln - auch aus § 60 WHG, wonach Abwasseranlagen ohnehin nur nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden dürfen. Sei dieses nicht der Fall, so seien die erforderlichen Maßnahmen innerhalb angemessener Fristen durchzuführen.

Knüpfe das Land NRW danach in § 73 Abs. 2 LWG NRW die Abgabefreiheit bei der Abwasserabgabe an die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik, so sei die Abgabefreiheit somit der Regelfall. Solange die zuständige Wasserbehörde keine konkreten Maßnahmen ergreife, sei abgabenrechtlich davon auszugehen, dass die betreffende Abwasserbehandlungsanlage (weiterhin) den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspreche. Neben einzelfallbezogenen wasserrechtlichen Verfügungen kommt nach dem VG Köln aber auch die Aufnahme derartiger (Reinigungs- bzw. Vorbehandlungs-)Maßnahmen in das Abwasserbeseitigungskonzept in Betracht.

Das beklagte Land habe jedenfalls keine Gesichtspunkte dafür vorgetragen (und solche seien auch nicht ersichtlich), warum das Regenwasser von einer Straße im Regierungsbezirk Köln allein wegen einer Verkehrsbelastung

von mehr als 300 Kfz/24 Stunden behandelt werden müsse, während das in den Regierungsbezirken Düsseldorf und Arnsberg unwidersprochen erst ab einer Frequenz von mehr als 2000 Kfz pro 24 Stunden erforderlich sein soll. Der Hinweis auf die notwendigen Feststellungen vor Ort trägt nach dem VG Köln nicht, weil solche Feststellungen gerade nicht bezogen auf den konkreten Einzelfall getroffen worden seien. Würden hingegen konkrete wasserrechtliche Maßnahmen ergriffen, wisse der Abgabepflichtige, dass er nunmehr bis zu deren Umsetzung keine Abgabefreiheit mehr erlangen könne.

Schließlich weist das VG Köln darauf hin, dass in einem wasserrechtlichen Verfahren durch die zuständigen Wasserbehörden auch das angesprochene Problem zu lösen sei, dass die klagende Stadt nur für einen Teil der hier betroffenen Straßen Trägerin der Straßenbaulast ist und auch nur dort etwa notwendige Maßnahmen zur Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik durchführen kann. Außerhalb der Straßenbaulast der klagenden Stadt fehle ihr diese Verfügungsmacht. Die klagende Stadt müsse die Abwasserabgabe zahlen, könne daran aber selbstständig nichts ändern.

Hier dürften so das VG Köln - die Wasserbehörden etwa durch Duldungsverfügungen oder unmittelbare Regelungen gegenüber dem Träger der Straßenbaulast dieses Problem bereinigen können. Der Hinweis des beklagten Landes, der Abgabepflichtige möge mit dem Straßenbaulastträger Verhandlungen aufnehmen und ggf. getroffene Vereinbarungen kündigen, sei abgabenrechtlich für den Pflichten mit unzumutbaren Unsicherheiten verbunden und verstoße wasserrechtlich gegen den zitierten Grundsatz, dass bei festgestellten Mängeln diese in angemessener Frist beseitigt werden müssten.

Schlussendlich eröffnet nach dem VG Köln die wasserrechtliche Vorgehensweise auch die gebotenen Rechtsschutzmöglichkeiten für die betroffenen Abgabepflichtigen, denn werden so das VG Köln verbindliche wasserrechtliche Fragen in diesem wasserrechtlichen Verfahren getroffen, können gleichzeitig die wasserrechtlichen Fragen auch verbindlich für die Heranziehung zu Abwasserabgaben geklärt werden. Eine solche verbindliche, wasserrechtliche Regelung war jedenfalls gegenüber der abwasserbeseitigungspflichtigen Stadt nicht ergangen, so dass das VG Köln davon ausging, dass die betroffenen Kanalisationsnetze weiterhin den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprachen und deshalb auch die Voraussetzungen für die Befreiung von der Abwasserabgabe (§ 73 Abs. 2 LWG NRW) vorlagen.

Az.: II/2 24-30/24-40 qu-ko

Mitt. StGB NRW Mai 2012

273

OVG NRW zum Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse

Das OVG NRW hat mit Beschluss vom 26.03.2012 (Az. 14 A 2688/09) entschieden, dass eine Stadt einen Kostenersatz nach § 10 KAG NRW für sog. den Grundstücksanschluss (= Leitungsstrecke vom öffentlichen Hauptkanal bis zur privaten Grundstücksgrenze) nicht geltend machen kann, wenn sie in der Abwasserbeseitigungssatzung (Entwässerung)

runngssatzung) nicht ausdrücklich bestimmt hat, dass der Grundstücksanschluss zwar kein Bestandteil der öffentlichen Abwasserlage ist, die Gemeinde sich aber gleichwohl die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie Unterhaltung eines Grundstücksanschlusses an die öffentliche Abwasseranlage vorbehält und hierfür den Kostenersatzanspruch nach § 10 KAG NRW gegenüber dem konkreten Grundstückseigentümer geltend macht.

Ein solche klare satzungsrechtliche Regelung ist nach dem OVG NRW erforderlich, weil grundsätzlich den Eigentümer des Grundstücks die Pflicht trifft, die in seinem Sonderinteresse vorhandene Anschlussleitung an den öffentliche Abwasserkanal in der Straße herzustellen und zu unterhalten (vgl. hierzu auch: OVG NRW, Urteil vom 10.10.1997 Az. 22 A 2742/94 -, NWVBl. 1998, S. 198). Bei einer dem Grundstückseigentümer zugewiesenen Pflicht zur Herstellung und Unterhaltung von Anschlussleitungen sei die Gemeinde lediglich ermächtigt, diese Pflicht im Wege des Verwaltungsvollstreckungsrechtes durchzusetzen. Stattdessen könne sie sich satzungsrechtlich auch ein Eintrittsrecht vorbehalten. Dieses müsse dann aber in der Abwasserbeseitigungssatzung klar und eindeutig bestimmt sein und stelle dann die Ermächtigung für die Gemeinde dar, anstelle des Grundstückseigentümers tätig zu werden (Anmerkung der Geschäftsstelle des StGB NRW: siehe hierzu den Formulierungsvorschlag zu § 13 Abs. 6 Sätze 3 und 4 in der Muster-Abwasserbeseitigungssatzung des StGB NRW Stand: 30.04.2010 auf S. 43):

Mangels einer eindeutigen satzungsrechtlichen der beklagten Stadt hat das OVG NRW ausdrücklich offen gelassen, ob ein Kostenersatzanspruch der Stadt gegen einen Grundstückseigentümer nach § 10 KAG NRW auch dann besteht, wenn die Stadt eine Zustandsuntersuchung (Dichtheitsprüfung) durchführt und die dabei entstandenen Kosten als Kosten für eine Maßnahme der Unterhal-

tung der Grundstücksanschlusses nach § 10 KAG NRW gegenüber dem Grundstückseigentümer geltend macht. Das OVG NRW führt hierzu aus, dass diese von der beklagten Stadt aufgeworfene Frage, ob die Kosten für die TV-Inspektion eines Grundstücksanschlusses unter den Begriff der Unterhaltungsmaßnahme im Sinne des § 10 KAG NRW fällt, wegen des festgestellten Satzungsmangels nicht entschieden werden müsse.

Az.: II/2 24-25 qu-ko

Mitt. StGB NRW Mai 2012

274

Wettbewerb Bioenergiedörfer 2012

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) hat im Rahmen seines Aktionsprogramms „Energie für morgen - Chance für ländliche Räume“ den Wettbewerb Bioenergiedörfer 2012 ausgelobt. Städte und Gemeinden, die mindestens die Hälfte ihres Energiebedarfs aus regionaler Biomasse erzeugen, können sich bis zum 01. Juni 2012 darum bewerben.

Ziel des Wettbewerbs ist es laut BMELV, besonders gelungene Ansätze zur Erzeugung und Nutzung von Bioenergie in ländlichen Räumen auszuzeichnen. Der Wettbewerb solle das energie-, land- und forstwirtschaftliche Engagement, den gesellschaftlichen Einsatz sowie die touristische Multiplikatorfunktion bestehender Bioenergiedörfer in der Öffentlichkeit bekannt machen und Vorbehalte gegen regionale Energieversorgungskonzepte auf der Basis von Biomassen abbauen. Prämiert werden drei besonders innovative Bioenergiedörfer.

Das detaillierte Verfahren und weitere Informationen sind unter www.bioenergie-doefer.de abrufbar.

Az.: II gr-ko

Mitt. StGB NRW Mai 2012